

# **Leistungsvereinbarung**

**nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag  
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg**

zwischen dem Träger der Einrichtung

**Linzgau - Kinder- und Jugendheim e.V.**

**Riedbachstrasse 7 - 11**

**88662 Überlingen**

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

**Stadtjugendamt Konstanz**

**78467 Konstanz**

(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

**Kommunalverband für Jugend und Soziales**

**Baden-Württemberg**

entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung

**Linzgau - Kinder- und Jugendheim**

**Sonnenbühlstrasse 36**

**78464 Konstanz**

(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

**Private Schule für Erziehungshilfe am Heim**

# I Strukturdaten des Leistungsangebotes

## § 1 Art des Leistungsangebotes

Beschulung in einer **staatlich anerkannte Schule für Erziehungshilfe** am Heim mit den Bildungsgängen

1. Grundschule
2. Werkrealschule
3. Förderschule
4. Sowie der Sondergenehmigung, Schüler/innen im Bildungsgang der Realschule und des Gymnasiums zu unterrichten.

## § 2 Strukturdaten

### (1) Angebotsform und Platzzahl

Das Leistungsangebot umfasst eine in das Hilfesystem der Einrichtung integrierte Schule für Erziehungshilfe mit **insgesamt 21 Plätzen**.

### (2) Öffnungszeit und Betreuungsumfang

Das Leistungsangebot ist an 185 Tagen/Jahr geöffnet.

### (3) Regelleistung

Das Leistungsangebot umfasst die Beschulung in einer Schule für Erziehungshilfe nach § 6 Abs 2 g RV mit den Leistungsbereichen

1. **Beschulung und Unterricht**  
entsprechend den anerkannten Bildungsplänen des Landes Baden-Württemberg (§ 6 Abs. 2g RV)
2. **Zusammenarbeit /Kontakte** (§ 6 Abs. 2b RV)
3. **Hilfe-/Erziehungsplanung/Fachdienst** (§ 6 Abs. 2c RV)
4. **Regieleistungen** (§ 6 Abs. 2d RV)

### (4) Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen – sofern nicht in Leistungsmodulen pauschaliert (Absatz 5) - können im Rahmen der Hilfeplanung im Einzelfall nach Anlage 2 des Rahmenvertrages mit dem örtlichen Träger vereinbart werden.

### (5) Leistungsmodule

Es wurden keine Leistungsmodule vereinbart

### § 3 Personelle und sächliche Ausstattung der Regelleistung

#### (1) Personelle Ausstattung

##### 1. Beschulung und Unterricht einschließlich Kontaktpflege

Die Personalausstattung richtet sich nach dem Organisationserlass des Landes Baden-Württemberg für die jeweilige Schulart.

2. Hilfe-/Erziehungsplanung/Fachdienst	1:300	0,070 VK
3. Regieleistungen		
Gesamtleitung und Verwaltungsleitung	1:800	0,026 VK
Schulverwaltung und Zentralverwaltung	1:100	0,210 VK
Hauswirtschaft und Haustechnik	1:45	0,467 VK

#### (2) Sächliche Ausstattung

Die zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche sächliche Ausstattung wird von der Einrichtung im notwendigen Umfang und in der erforderlichen Qualität bereitgestellt.

### § 4 Betriebsnotwendige Anlagen

Das Leistungsangebot wird in folgenden Gebäuden und Anlagen erbracht:

Sonnenbühlstrasse 36, 78464 Konstanz

## II. Beschreibung des Leistungsangebotes

### § 5 Auftrag / Zielsetzung

Aus Bildungsauftrag der Schule für Erziehungshilfe ergeben sich für unsere Schule folgende Zielsetzungen:

- Aufbau von Lernmotivation und Hilfestellung für die Entwicklung von Lernkompetenz in einem beschützten Rahmen
- Vermitteln grundlegender personaler und sozialer Kompetenzen gemäß dem Bildungsplan der Schule für Erziehungshilfe
- Förderung und Weiterentwicklung der lebenspraktischen Kompetenzen und der Fähigkeiten zur sinnvollen Freizeitgestaltung
- Förderung und Entwicklung der kognitiven Fähigkeiten gemäß den jeweiligen Bildungsplänen der allgemeinbildenden Schulen
- Begleitung und Rückschulung in eine Regelschule vor Ort
- Durchführung von Abschlussprüfungen im Bildungsgang der Förder-, Haupt- oder Werkrealschule

## **§ 6 Zu betreuender Personenkreis (Zielgruppen)**

Zielgruppen des Leistungsangebotes sind junge Menschen im Schulalter, für die die Notwendigkeit des Besuchs der Sonderschule nach §§ 15, 82, 83 und 84 SchG festgestellt wurde.

## **§ 7 Inhalte und Umfang des Leistungsangebotes**

### **(1) Regelleistungen**

#### **Beschulung und Unterricht**

- Unterricht, Bildung und Erziehung und weitere schulpädagogische Leistungen entsprechend den für die Schulart geltenden Bildungsplänen
- Betreuung während den Schulzeiten
- Förderung individueller Stärken
- Förderung im sportlichen, musischen und praktisch-handwerklichen Bereich
- Förderung im kognitiven und (lebens-)praktischen Bereich
- Förderung emotionaler Ausdrucksfähigkeit
- Sprachentwicklung und Sprachtraining
- Entwicklungsförderung im Bereich der Grob- und Feinmotorik
- Gestaltung des Schulumfeldes und der Schulatmosphäre

#### **Zusammenarbeit / Kontakte (§ 6 Abs. 2b RV)**

##### **1. Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie:**

Dazu gehören insbesondere situationsabhängige Alltagskontakte, Einbeziehung in das Schulgeschehen, themenorientierte Elternabende, etc.

Die Schule für Erziehungshilfe wirkt mit ihren Möglichkeiten an der Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie mit, z.B.: durch Elternmitwirkung, transparente Information über die Lern- und Entwicklungsfortschritte der Schüler und Schülerinnen, Elternabende, etc.

##### **2. mit den anderen Bereichen der Einrichtung**

Dazu gehören:

- eine enge auf den Schüle, die Schülerin bezogene Zusammenarbeit
- der regelmäßige Austausch aller Informationen, die für die erzieherische Entwicklung des jungen Menschen von Bedeutung sind
- die Abstimmung der Erziehungsbedingungen und des pädagogischen Settings
- die kontinuierliche Abstimmung von Unterrichts- bzw. ggf. Ausbildungszielen mit dem Förderungsbedarf
- die Begleitung von Entscheidungen, die die Schul- oder Ausbildungslaufbahn betreffen (z.B. Wechsel, Umschulung, Rückversetzung etc.)

- die Vernetzung der schulischen Förderung mit den anderen Diensten der Einrichtung
3. mit Regelschulen  
Die Kooperation mit der Regelschule umfasst u.a.
    - einzelfallbezogene Kooperation
    - Begegnungs- und Kooperationsprojekte im Schulleben und Unterricht
    - Gemeinsame unterrichtliche und außerunterrichtliche Aktivitäten
    - Regelkommunikation und gemeinsame Konferenzen Zusammenarbeit der Schulen und Lehrer in fachlichen Fragen
  4. allgemeine Kontaktpflege und Vereinen etc.
  5. allgemeine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

### **Hilfe- / Erziehungsplanung (Mitwirkung)**

Die Schule wirkt an der Erziehungs- und Hilfeplanung der Einrichtung mit und gestaltet diese gemeinsam mit den anderen Fachdiensten der Einrichtung

Die schulische Förderplanung umfasst:

- Klärung und Fortschreibung des sonderpädagogischen Förderbedarfs im Rahmen einer kooperativen Diagnostik (Schuldiagnostische Abklärung, Verlaufsdiagnostik, Förderdiagnostik schulische Testverfahren, wie z.B. Schulleistungs- und Intelligenztests)
- Überprüfung der Sonderschulbedürftigkeit
- schulische Förder- und Hilfeplanung
- Beratung und Begleitung in schulspezifischen Fragen,

### **Regieleistungen**

Die Regieleistungen umfassen

1. Leistungen der Leitungsfunktionen  
Wahrnehmung der Leitungsfunktion, Personalführung und –steuerung, Organisation und Management der Einrichtung, Marketing, Leistungs- und Qualitätsentwicklung, Außenvertretung, Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung, Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit.
2. Leistungen der Verwaltung:  
Allgemeine Verwaltung, Personal- und Schülerverwaltung, Leistungsverwaltung und Rechnungswesen, EDV-Administration.
3. Leistungen der Hauswirtschaft.  
Hausreinigung, Haustechnische Leistungen.
4. Unterstützende Leistungen des Fachdienstes:  
Mitwirkung bei Abklärung des Hilfebedarfs und bei der schulischen Diagnostik, Anleitung, Beratung der Mitarbeiter/-innen.

## **(2) Individuelle Zusatzleistungen**

Individuelle Zusatzleistungen können im Rahmen der Anlage 2 RV angeboten und im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII vereinbart werden.

### **§ 8 Qualität des Leistungsangebotes**

Mit dem örtlich zuständigen Jugendamt wird die Qualität der Arbeit abgestimmt.

Ein einrichtungsinterner Arbeitshilfeordner umfasst das Leitbild, Qualitätsgrundsätze, Arbeitsanweisungen und Verfahrensanweisungen

Benennung eines Qualitätsbeauftragten für die Pflege des QM

Regelmäßig stattfindende interne Schulungen sowie Fort- und Weiterbildungen

### **§ 9 Qualifikation des Personals**

Das vorgehaltene pädagogische und therapeutische Personal entspricht den Anforderungen des § 21 LKJHG „Betreuungskräfte“. Die Qualifikation umfasst im Bereich

#### **Beschulung und Unterricht**

- Lehrerinnen und Lehrer

#### **Fachdienst**

- Pädagogisch, heilpädagogische, psychologische und psychotherapeutische Fachkräfte
- Sonstige Fachkräfte

#### **Leitung**

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte
- Pädagogische und therapeutische Fachkräfte

#### **Verwaltung**

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte und sonstiges Personal

#### **Hauswirtschaft und sonstige Bereiche**

- Fachkräfte und sonstiges Personal entsprechend den im Bereich gängigen Berufsprofilen und sonstige Kräfte.

### **§ 10 Voraussetzungen der Leistungserbringung**

Die Schule erbringt ihre Leistungen in dem hier beschriebenen Angebot unter den in diesem Vertrag beschriebenen Voraussetzungen:

- Kooperationsbereitschaft der Erziehungsberechtigten

- Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs im Sinne der Schule für Erziehungshilfe durch das zuständige Staatliche Schulamt

### **§ 11 Gewährleistung**

Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die Leistungsangebote zur Erbringung der Leistungen nach § 78a Abs. 1 SGB VIII geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

## **III Schlussbestimmungen**

### **§ 12 Grundlage dieser Vereinbarung**

Der Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 08.12.2006 für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung ist Grundlage dieser Vereinbarung.

### **§ 13 Beginn, Ende und Kündigung des Leistungsverhältnisses**

Die hier beschriebenen Leistungen werden ab dem Aufnahmetag des jungen Menschen erbracht.

Die Leistungserbringung endet mit der Beendigung des Leistungsverhältnisses durch das Jugendamt.

### **§ 14 Laufzeit der Leistungsvereinbarung**

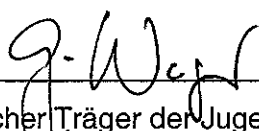
Die Vereinbarung gilt ab dem 16.05.2011.

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 15.05.2012.


Konstanz, den 16.05.2011

Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer

  
 \_\_\_\_\_  
 Örtlicher Träger der Jugendhilfe

  
 \_\_\_\_\_  
 Träger der Einrichtung

  
 \_\_\_\_\_  
 Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg  
 als Beteiligter entsprechend der kommunalen Vereinbarung